

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

A. Problem und Ziel

Schaffung der notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen, damit die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte durch Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden kann.

B. Lösung

Im Eichgesetz werden die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen ergänzt. Bei dieser Gelegenheit werden eine Anpassung an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen und Bezeichnungen der Bundesministerien aktualisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Es entstehen keine Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 12. Oktober 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).


Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Eichgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:
„§ 22 weggefallen“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c werden die Wörter „sowie deren Zusammenarbeit untereinander und mit ausländischen Behörden und Stellen,“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. die Anerkennung und Überwachung von Stellen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zuzuweisen,
 2. die für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen,
 3. Vorschriften über die Überwachung des Inverkehrbringens von Messgeräten durch die zuständigen Behörden zu erlassen, insbesondere über
 - a) ein bei der Überwachung anzuwendendes einheitliches Konzept sowie die Abstimmung der Tätigkeit der Behörden,
 - b) die behördlichen Maßnahmen einschließlich des Verbots oder der Beschränkung des Inverkehrbringens oder des Verwendens,
 4. der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt die Entscheidung darüber zuzuweisen, dass im Ausland hergestellte Messgeräte nach Maßgabe einer

nach den Absätzen 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung von deren Anwendung ausgenommen sind.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Angabe „Absätzen 1 bis 2“.
3. In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „zuständig“ die Wörter „oder auf Grund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer wird angefügt:
„5. die Zusammenarbeit der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c anerkannten Stellen abzustimmen.“
5. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 werden nach der Angabe „§ 21 Satz 1“ die Wörter „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung“ eingefügt.
6. § 22 wird aufgehoben.
7. In § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 3 und § 21 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ und
 - b) die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ersetzt.
8. In § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, §§ 12, 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte soll durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung in nationales Recht umgesetzt werden. Damit alle Bestimmungen der Richtlinie durch die Verordnung umgesetzt werden können, ist es erforderlich, Ermächtigungsgrundlagen im Eichgesetz zu ergänzen. Dies betrifft die Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Stellen zu benennen, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) neue Aufgaben zuzuweisen, sowie die Möglichkeit, durch Verordnung detaillierte Vorschriften über die Aufsicht bezüglich des Inverkehrbringens neuer Messgeräte (Marktaufsicht) zu erlassen.

Bei dieser Gelegenheit werden eine Anpassung an die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen und Bezeichnungen der Bundesministerien aktualisiert. Weitere materielle Änderungen des Eichgesetzes enthält der Gesetzentwurf nicht. Seit längerem wird eine breite Diskussion über eine grundsätzliche Neuregelung des gesetzlichen Messwesens geführt mit dem Ziel, das Eichrecht insgesamt zu modernisieren und zu deregulieren. Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Einschaltung privater Stellen im Rahmen der Nacheichung. Weiterhin sollen Einheitengesetz und Zeitgesetz zusammengefasst und die Zuständigkeiten der PTB verdeutlicht und zusammengefasst werden. Dieses Vorhaben wird von der Bundesregierung weiter verfolgt; sie wird dazu demnächst die entsprechenden Gesetz- und Verordnungsentwürfe vorlegen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zunächst nur die schnelle Umsetzung der Messgeräterichtlinie ermöglicht werden, die insbesondere im Interesse der deutschen Hersteller von Messgeräten liegt. Das geltende Eichgesetz einschließlich der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen wird somit alsbald abgelöst werden durch ein neues Eichrecht.

Kosten- und Preiswirkungen

Da mit dem vorliegenden Gesetzentwurf lediglich Ermächtigungsgrundlagen erweitert werden, sind finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte ebenso wenig zu erwarten wie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die Änderungen des Eichgesetzes.

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 6.

Zu Nummer 2

Ermächtigungsgrundlagen in § 3 des Eichgesetzes werden ergänzt. Dies betrifft zum einen die Benennung von Stellen: Durch Verordnung sollen künftig Stellen direkt benannt werden können; dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sollen Aufgaben der Anerkennung und Überwachung zugewiesen werden können. Zum anderen sollen der PTB weitere für das Funktionieren des künftigen Eichrechts wichtige Aufgaben übertragen werden können, wie die Anerkennung von Prüfungen und Zertifikaten von im Ausland hergestellten Messgeräten, deren Anforderungen europäisch nicht harmonisiert sind. Darüber hinaus sollen die zuständigen Behörden mit den notwendigen Befugnissen für die Durchführung der Marktaufsicht ausgestattet werden können. Schließlich soll durch Verordnung die Erstellung eines für den bundeseinheitlichen Vollzug wichtigen Marktaufsichtskonzepts ermöglicht werden.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 1a Nr. 2).

Zu Nummer 4

Die PTB soll künftig die Zusammenarbeit der nationalen benannten Stellen koordinieren.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung ist aus nebenstrafrechtlichen Gründen erforderlich.

Zu Nummer 6

§ 22, der den Erlass von Verwaltungsvorschriften regelt, ist durch die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obsolet. Allgemeine Verwaltungsvorschriften dürfen im Rahmen der Landeseigenverwaltung nur durch die Bundesregierung erlassen werden. Einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung bedarf es dann nicht mehr.

Zu den Nummern 7 und 8

Die Bezeichnungen der Bundesministerien werden an den aktuellen Organisationserlass angepasst.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben der europäischen Messgeräte Richtlinie bezüglich zehn Messgerätearten korrekt um. Er begegnet insoweit keinen Bedenken. Aus Sicht der Länder ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Der Gesetzentwurf schafft für den Bund wesentliche neue Verordnungsermächtigungen (Neufassung des § 3 des Eichgesetzes (EichG)). Die Bundesregierung plant über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus weitere Privatisierungsmaßnahmen im Eichwesen. In der Diskussion ist zum Beispiel ein Akkreditierungsmodell, wonach Eichungen als rein privatrechtliche Dienstleistungen von entsprechend qualifizierten und zugelassenen (akkreditierten) Privatbetrieben angeboten werden können. Die Länder hätten nach Einführung eines Akkreditierungssystems vor allem noch Marktüberwachungsaufgaben.

Sie müssten dann Reservekapazitäten vorhalten, um die für eine effektive Marktaufsicht notwendigen Fachkompetenzen zu erhalten und bei Bedarf Eichaufgaben weiterhin durchführen zu können. Es ist zu erwarten, dass sich der allgemeine, nicht gebührenfähige Überwachungsaufwand der Länder-Eichverwaltungen erhöht, während gleichzeitig Einnahmen der Länder entfallen. Der Bundesrat sieht diese Entwicklung mit Sorge. Die Länder erwarten hier vom Bund einen entsprechenden finanziellen Ausgleich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a – neu – (§ 9 Überschrift, Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 EichG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 9 ist in der Überschrift sowie in Absatz 1, 2 und 3 Nr. 1 jeweils das Wort „Schankgefäße“ durch das Wort „Ausschankmaße“ zu ersetzen.“

Folgeänderungen

a) Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Ausschankmaße“.

b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 weggefallen“.

- b) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Eichgesetzes ist das Wort „Schankgefäße“ durch das Wort „Ausschankmaße“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient ausschließlich der redaktionellen Richtigstellung. In der Europäischen Messgeräte Richtlinie, die mit dem Gesetz und der Änderung der Eichordnung umgesetzt werden soll, wird ausschließlich das Wort Ausschankmaß verwendet.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 13 Abs. 1 EichG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „prüfen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) < wie Vorlage >.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Zusammenarbeit der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c anerkannten Stellen abzustimmen.““

Begründung

Textberichtigung und Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu – (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EichG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Wort „Kraftdroschken“ durch das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt.“

Begründung

Die Sprachregelung wird an die Sprachregelung der Vierten Verordnung zur Änderung der Eichordnung angepasst. Dort werden in Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe n bzw. in Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a und b der Anlage 18 Bestimmungen für Wegstreckenzähler und Taxameter in Kraftfahrzeugen festgelegt.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht. Die Marktaufsicht ist Teil des Vollzugs des Eichrechts und fällt damit einschließlich ihrer Finanzierung in die alleinige Zuständigkeit der Länder. Eine Unterstützung der Länder wird allerdings wie bisher auch künftig durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) erfolgen, die die Länder bei Bedarf in Vollzugsaufgaben kostenfrei berät. Darüber hinaus wird im Zuge der bevorstehenden umfassenden Reform des Eichrechts angestrebt, den Ländern durch bundesgesetzliche Vorgaben einen klareren Rechtsrahmen

für den Vollzug des Eichrechts und damit auch der Marktaufsicht zu bieten.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 2a – neu – § 9 Überschrift, Abs. 1, 2, 3 Nr. 1 EichG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 4 – § 13 Abs. 1 EichG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 6a – neu – § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c EichG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.